

Die Datenbanken sind im Urheberrecht angekommen.

Ein langer Weg hat sein Ende gefunden: Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 27.3.96 ist die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.96 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken veröffentlicht worden. Wer die Länge des Weges ausmessen will, könnte mit dem Aufsatz in jurPC 1989 "Juristische Datenbanken und Urheberrecht" (S. 49–54) beginnen und dann den Gang der Richtlinie (samt deren teils substantiellen Modifikationen) "durch die Instanzen" verfolgen (vgl. jurPC aktuell 9/1992, S. i–iv; 10/1992, S. iv–vii; jurPC 1992, S. 1767; jurPC 1995, S. 3138–3144).

Die Richtlinie schützt Datenbanken (Art. 1 Abs. 2: "eine Sammlung von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit elektronischen Mitteln oder auf andere Weise zugänglich sind"). Damit werden – dies war ein Streitpunkt – auch "nicht-elektronische Datenbanken" geschützt.

Art. 3 beschreibt den Schutzgegenstand: "Gemäß dieser Richtlinie werden Datenbanken, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung des Stoffes eine eigene geistige Schöpfung ihres Urhebers darstellen, als solche urheberrechtlich geschützt. Bei der Bestimmung, ob sie für diesen Schutz in Betracht kommen, sind keine anderen Kriterien anzuwenden."

Wie schon beim Rechtsschutz für Computerprogramme wird daraus die Tendenz ersichtlich, allzu hohen Anforderungen an die Schöpfungshöhe durch die Einführung von Zusatzkriterien entgegenzuwirken.

Dem Datenbankurheber vorbehalten bleiben nach Art. 5 die bekannten Verwertungsformen: Vervielfältigung; Übersetzung, Bearbeitung, Anordnung und Umgestaltung; öffentliche Verbreitung; öffentliche Wiedergabe. Entsprechende Handlungen bedürfen seiner Zustimmung.

Es gibt aber Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen. Von besonderer Bedeutung ist Art. 6 Abs. 1: "Der rechtmäßige Benutzer einer Datenbank oder ihrer Vervielfältigungsstücke bedarf für die in Artikel 5 aufgezählten Handlungen nicht der Zustimmung des Urhebers der Datenbank, wenn sie für den Zugang zum Inhalt der Datenbank und deren normale Benutzung durch den rechtmäßigen Benutzer erforderlich sind."

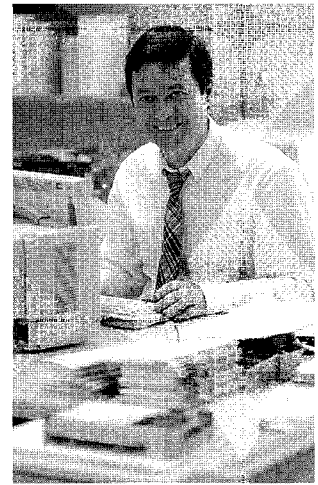
Gleichfalls ein Streitpunkt war das sog. "sui generis"-Schutzrecht. Mit diesem befaßt sich nunmehr Art. 7. Die Grundregelung in Abs. 1 lautet: "Die Mitgliedstaaten sehen für den Hersteller einer Datenbank, bei der für die Beschaffung, die Überprüfung oder die Darstellung ihres Inhalts eine in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentliche Investition erforderlich ist, das Recht vor, die Entnahme und/oder die Weiterverwendung der Gesamtheit oder eines in qualitativer oder quantitativer Hinsicht wesentlichen Teils des Inhalts dieser Datenbank zu untersagen." Da Art. 7 Abs. 4 klarstellt, daß dieses Recht unabhängig davon gilt, "ob die Datenbank für einen Schutz durch das Urheberrecht oder durch andere Rechte in Betracht kommt", wird klar, daß jegliche Datenbank unter den Voraussetzungen des Abs. 1 diesen Schutz erhalten soll.

Ein für den rechtmäßigen Benutzer zentrales Recht gewährt Art. 8 Abs. 1: "Der Hersteller einer der Öffentlichkeit – in welcher Weise auch immer – zur Verfügung gestellten Datenbank kann dem rechtmäßigen Benutzer dieser Datenbank nicht untersagen, in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht unwesentliche Teile des Inhalts der Datenbank zu beliebigen Zwecken zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden."

Damit dürften zahlreiche AGB-Klauseln, die genau die in Art. 8 Abs. 1 beschriebene Verwertungshandlung untersagen wollen, nicht mehr aufrechtzuerhalten sein. (Art. 15 bestimmt, daß Art. 8 zuwiderlaufende vertragliche Bestimmungen nichtig sind.)

Gespannt darf man sein, wie der deutsche Gesetzgeber von der in Art. 9 eingeräumten Befugnis Gebrauch machen wird. Danach ist es nämlich möglich, als Ausnahme vom sui generis-Schutzrecht dem rechtmäßigen Benutzer einer der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Datenbank die Befugnis einzuräumen, einen "wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank" (!) zu entnehmen und/oder weiterzuverwenden. Die Ausbildungseinrichtungen dürfte vor allem die Alternative b interessieren ("für eine Entnahme zur Veranschaulichung des Unterrichts oder zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, sofern er die Quelle angibt und soweit dies durch den nichtkommerziellen Zweck gerechtfertigt ist").

Es liegt auf der Hand, daß aus der Sicht von Forschung und Lehre der dringende Wunsch besteht, der deutsche Gesetzgeber möge den ihm eingeräumten Spielraum ausnützen.



Der Schutzgegenstand

Rechte des Datenbankurhebers

Das "sui generis"-Schutzrecht

Entnahmerecht des Benutzers

Gesetzgeberischer Spielraum zugunsten der Ausbildung

Gersweiler, den 14. Mai 1996

Herberger

(Maximilian Herberger)